

Finanzierungs- und Projektvertrag

vom **30. Juni 1997**

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Empfänger")

sowie der

ASOCIACION SALESIANA DE DON BOSCO
("Projektträger")

über

DM 8.000.000,00

- Lehrerausbildungsstätten der Salesianer -

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala vom 18. April 1997 über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Empfänger, der Projektträger und die KfW den nachstehenden Finanzierungs- und Projektvertrag:

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Empfänger einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 8.000.000,00.

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 4.2 nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Empfänger leitet den Finanzierungsbeitrag in voller Höhe zu den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen an den Projektträger weiter. Der Projektträger verwendet den Finanzierungsbeitrag ausschließlich für den Bau, die Erweiterung und die Ausstattung von Lehrerausbildungszentren und Pilotschulen sowie für Consultingleistungen zur Verbesserung der zweisprachigen Ausbildung und zur Durchführung des Vorhabens ("Projekt"), und zwar vorrangig zur Bezahlung der Devisenkosten. Der Projektträger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Projekts sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Projektträger zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.



Artikel 2

Weiterleitung des Finanzierungsbeitrages an den Projektträger

- 2.1 Der Empfänger leitet den Finanzierungsbeitrag an den Projektträger aufgrund eines besonderen Finanzierungsvertrages als nicht rückzahlbaren Zuschuß weiter.
- 2.2 Der Empfänger übersendet der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Finanzierungsbeitrag eine Abschrift des in Artikel 2.1 erwähnten Vertrages.
- 2.3 Die Weiterleitung des Finanzierungsbeitrages bewirkt nicht, daß der Projektträger gegenüber der KfW für Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag haftet.

Artikel 3

Auszahlung

- 3.1 Die KfW zahlt den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Projektfortschritt auf Abruf des Projektträgers aus. Der Projektträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Beträge.
- 3.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2000 ablehnen.

Artikel 4

Aussetzung von Auszahlungen und Rückzahlung

- 4.1 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls
- a) der Empfänger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
 - b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
 - c) der Projektträger die bestimmungsgemäße Verwendung von Finanzierungsbeiträgen nicht nachweisen kann, oder
 - d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Projekts ausschließen oder erheblich gefährden.
- 4.2 Ist einer der in Artikel 4.1 unter b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW
- a) im Falle des Artikels 4.1 b) die sofortige Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge verlangen;
 - b) im Falle des Artikels 4.1 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Projektträger nicht nachweisen kann.

Artikel 5

Kosten und öffentliche Abgaben

Der Empfänger trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, sowie die bei Auszahlung des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.

Artikel 6

Vertragliche Erklärungen und Vertretung

- 6.1 Der Finanzminister der Republik Guatemala und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftenproben legitimierten Personen vertreten den Empfänger, der Präsident der Asociación Salesiana de Don Bosco und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftenproben legitimierten Personen vertreten den Projektträger bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnisse erlöschen erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter der KfW zugegangen ist.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Fax: 0049 - 69 - 74 31-29 44

Für den Empfänger: Ministerio de Finanzas Públicas
Dirección de Financiamiento Externo y
Fideicomisos
Edificio de Finanzas Públicas
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 2300333

Für den Projektträger: Asociación Salesiana de Don Bosco
(ASDB)
32 Calle 11-01 Zona 11 Las Charcas
Apartado Postal 151
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 4762407

6.3 Änderungen dieses Vertrages, die nur das Rechtsverhältnis der KfW zum Empfänger berühren, bedürfen nicht der Zustimmung des Projektträgers.

Artikel 7

Das Projekt

7.1 Der Projektträger

- a) wird das Projekt unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Projektkonzeption vorbereiten, durchführen, betreiben und unterhalten;
- b) wird ein unabhängiges, qualifiziertes deutsch-guatemaltekisches Consultingkonsortium damit beauftragen, ihn bei der Vorbereitung und Durchführung des Projekts zu unterstützen;
- c) wird die Durchführung des Projekts qualifizierten Unternehmen übertragen;
- d) vergibt die Aufträge für die aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach vorangegangener Ausschreibung;

- e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Projekt und die mit diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
- f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Projekts und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
- g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Projekt und seine weitere Entwicklung geben und
- h) wird ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der jährlichen Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage und der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung des Finanzierungsbeitrags beauftragen und den Prüfungsbericht der KfW unverzüglich nach seiner Fertigstellung übermitteln.

7.2 Der Projektträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.1.

7.3 Der Empfänger und der Projektträger werden

- a) die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen und
- b) die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Projekts ausschließen oder erheblich gefährden.



- 7.4 Der Empfänger wird den Projektträger in Übereinstimmung mit ordnungsgemäßen technischen und finanziellen Grundsätzen bei der Durchführung des Projekts und bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Genehmigungen für die Durchführung des Projekts erteilen.
- 7.5 Für den Transport der aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Empfänger bekannt sind.

Artikel 8

Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Empfänger und der Projektträger können Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.

8.4 Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der KfW, dem Empfänger und dem Projektträger enden mit dem Ablauf der Lebensdauer des Projekts, spätestens jedoch 15 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

In sechs Urschriften, je drei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den **30. Juni 1997**

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU



REPUBLIK GUATEMALA

ASOCIACION SALESIANA
DE DON BOSCO

